

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 71/13 B

L 11 R 4757/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 24 R 7076/09 (SG Stuttgart)

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung Süd,
Heilbronner Straße 186, 70191 Stuttgart

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Juni 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 22. Januar 2013 wird als unzulässig
verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten der Beklagten im Beschwerdeverfahren.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 16 632 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Nach dem Beschwerdevortrag hat das LSG Baden-Württemberg mit Urteil vom 21.1.2013 bestätigt, dass die Beklagte berechtigt ist, von der Klägerin die Zahlung von Säumniszuschlägen für die Zeit vom 1.1.1995 bis 31.10.2007 (154 Monate) in Höhe von 16 632 Euro für die verspätete Abführung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung im Rahmen der Nachversicherung des am 31.3.1988 aus dem Soldatendienst ausgeschiedenen G. K. zu verlangen. Die Voraussetzungen für die Festsetzung des Säumniszuschlags gemäß § 24 Abs 1 S 1 SGB IV lägen vor. Die Klägerin könne sich nicht auf unverschuldete Unkenntnis gemäß § 24 Abs 2 SGB IV berufen. Denn sie treffe ein Organisationsverschulden. Es fehle an einer Verzahnung in organisatorischer Hinsicht zwischen dem für die Besoldung zuständigen Wehrbereichsgebührenamt VI und dem für die Nachversicherung zuständigen Wehrbereichsgebührenamt V. Die Klägerin habe mit dem Erlass des Bundesverteidigungsministers vom 3.2.1982 und den entsprechenden Dienstanweisungen für diese Ämter nicht organisatorisch ausreichend sichergestellt, dass die Mitteilung des für die Besoldung zuständigen Wehrbereichsgebührenamts über das unversorgte Ausscheiden des Soldaten aus dem Dienst tatsächlich auch das für die Nachversicherung zuständige Wehrbereichsgebührenamt erreiche. Der von der Beklagten geltend gemachte Säumniszuschlag sei auch nicht verjährt. Denn hier greife gemäß § 25 Abs 1 S 2 SGB IV die Verjährungsfrist von 30 Jahren. Stehe - wie vorliegend - fest, dass der Nachversicherungsschuldner innerhalb der kurzen Verjährungsfrist von vier Jahren zurechenbare Kenntnis von der Beitragspflicht gehabt und die Zahlung nicht sichergestellt habe, obwohl er hierzu in der Lage gewesen sei, indiziere dies den iS des § 25 Abs 1 S 2 SGB IV erforderlichen Vorsatz.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision hat die Klägerin beim BSG Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung vom 25.4.2013 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargelegt worden ist (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine solche Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Be-



deutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*).

- 5 Die Beschwerdebegründung der Klägerin wird diesen Erfordernissen nicht gerecht.
- 6 Die Klägerin hält folgende Fragen für grundsätzlich bedeutsam:

"Ist im Rahmen der Wissenszurechnung des § 24 Abs. 2 SGB IV schuldhaftes Unkenntnis des Zahlungspflichtigen hinsichtlich seiner Säumnis auch dann anzunehmen, wenn trotz organisatorischer Vorkehrungen durch den Zahlungspflichtigen der Grund für die Säumnis im Datenaustausch zwischen zwei voneinander unabhängigen, dem Zahlungspflichtigen nachgeordneten, Behörden liegt?"

"Ist das Tatbestandsmerkmal des vorsätzlichen Vorenthaltens von Beiträgen gem. § 25 Abs. 1 Satz 2 SGB IV auch dann erfüllt, wenn trotz organisatorischer Vorkehrungen durch den Zahlungspflichtigen der Grund für das Vorenthalten von Beiträgen im Datenaustausch zwischen zwei voneinander unabhängigen, dem Zahlungspflichtigen nachgeordneten, Behörden liegt?"
- 7 Es bestehen bereits Zweifel, ob die Klägerin die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Rechtsfragen hinreichend dargelegt hat, dass sich also deren Beantwortung nicht schon aus dem Gesetz oder aus der bisher ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung (*insbesondere zu § 24 Abs 2 und § 25 Abs 1 S 2 SGB IV*) ergibt. Zwar weist sie darauf hin, dass die von ihr in der Beschwerdebegründung zitierten Entscheidungen des BSG nicht Fallkonstellationen betreffen, in denen - wie hier - zwei voneinander unabhängige, dem verantwortlichen Zahlungspflichtigen nachgeordnete Behörden die Säumnis verursacht haben. Allein hieraus folgt jedoch nicht schon die Klärungsbedürftigkeit der gestellten Rechtsfragen. Denn insoweit verkennt die Klägerin, dass eine Rechtsfrage, auch wenn sie vom BSG im konkreten Einzelfall noch nicht entschieden worden ist, gleichwohl keiner höchstrichterlichen Klärung mehr bedarf, wenn die bereits vorhandene höchstrichterliche Rechtsprechung hinreichende Anhaltspunkte für ihre Beantwortung ergibt (*stRspr, vgl nur Senatsbeschlüsse vom 21.1.1993 - SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17; vom 31.3.1993 - SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6; BSG vom 29.11.2012 - B 9 V 49/12 B - Juris RdNr 5*). Ob sich die Beschwerdebegründung insoweit mit den von ihr zitierten Entscheidungen des BSG hinreichend argumentativ auseinandersetzt, begegnet zwar Bedenken, bedarf vorliegend jedoch keiner weiteren Erörterung.
- 8 Denn es fehlt jedenfalls an einer ausreichenden Darlegung der Klärungsfähigkeit. Klärungsfähig ist eine Rechtsfrage nur, wenn sie gerade für den zu entscheidenden Fall entscheidungserheblich ist. Dies setzt voraus, dass es für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits - ausgehend von dem vom LSG für das Revisionsgericht verbindlich festgestellten Sachverhalt (§ 163 SGG) - auf die Beantwortung der aufgeworfenen Frage ankommt und die Entscheidung bei Zugrundelegung der Rechtsauffassung des Beschwerdeführers in seinem Sinne hätte ausfallen müssen (*vgl BSG vom 30.8.2004 - SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 3; BSG vom 19.12.2012 - B 11 AL 92/12 B - Juris RdNr 7*). Der Beschwerdeführer hat daher den nach seiner Auffassung einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und dabei insbesondere



den Schritt darzustellen, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (*BSG vom 25.10.1978 - SozR 1500 § 160a Nr 31 S 47; Senatsbeschluss vom 23.7.2007 - B 13/4 R 381/06 B - Juris RdNr 8*). Hieran fehlt es.

- 9 Die von der Klägerin formulierten Rechtsfragen zur Zurechnung der Kenntnis von der Zahlungspflicht iS des § 24 Abs 2 SGB IV und zur Annahme des vorsätzlichen Vorenthaltens von Beiträgen iS des § 25 Abs 1 S 2 SGB IV aufgrund eines Organisationsverschuldens bedingen (auch) nach ihrem Beschwerdevortrag, dass zur Vermeidung einer Säumnis bei der Beitragsentrichtung im Rahmen einer Nachversicherung die "organisatorische(n) Vorkehrungen durch den Zahlungspflichtigen", hier also der Klägerin als Nachversicherungsschuldnerin, "ausreichend" sein müssen. Liegen "ausreichende organisatorische Maßnahmen" vor, scheidet eine Wissenszurechnung des Beitragsschuldners nach § 24 Abs 2 SGB IV und ein vorsätzliches Vorenthalten von Beiträgen nach § 25 Abs 1 S 2 SGB IV aufgrund eines Organisationsverschuldens aus.
- 10 Die Beschwerdebegründung zeigt aber nicht auf, dass nach den Feststellungen des Berufungsgerichts tatsächlich "ausreichende organisatorische Vorkehrungen" der Klägerin zur Sicherung und Kontrolle einer zügigen Durchführung von Nachversicherungsfällen zwischen den beteiligten nachgeordneten Behörden bestanden haben. Nur unter dieser Voraussetzung aber soll nach dem Vorbringen der Klägerin ihre Verpflichtung zur Zahlung von Säumniszuschlägen für die verspätete Abführung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung im Rahmen der Nachversicherung aufgrund des fehlerhaften Verhaltens der beiden nachgeordneten Behörden "im Datenaustausch" entfallen.
- 11 In dieser Hinsicht kann jedoch die bloße Behauptung der Klägerin, die von ihr getroffenen organisatorischen Maßnahmen zur Absicherung des Nachversicherungsverfahrens zwischen den hieran beteiligten Behörden seien ausreichend gewesen, nicht genügen.
- 12 Im Gegenteil ergibt sich nämlich aus dem Beschwerdevorbringen, dass das LSG im angefochtenen Urteil "ausreichende organisatorische Maßnahmen" der Klägerin zur Sicherung und Kontrolle der Durchführung des Verfahrens der Nachversicherung im Ministererlass vom 3.2.1982 und den ihn ausführenden Dienstanweisungen für die nachgeordneten Behörden im hier relevanten Zeitraum gerade verneint hat. Dass die Klägerin diese Bewertung des LSG für falsch hält, ist für das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren unerheblich. Eine Nichtzulassungsbeschwerde kann von vornherein nicht auf eine - angebliche - Verletzung des § 128 Abs 1 S 1 SGG (Grundsatz der freien Beweiswürdigung) gestützt werden. Ebenso wenig stellt die - vermeintliche - Unrichtigkeit der angegriffenen Berufungsentscheidung einen Zulassungsgrund dar (*stRspr, vgl nur BSG vom 26.6.1975 - SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 13 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).



- 14 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 15 Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a Abs 1 S 1 Teils 3 SGG iVm § 154 Abs 2, § 162 Abs 1 VwGO. Die Klägerin ist von der Zahlung der Gerichtskosten gemäß § 197a Abs 1 S 1 Teils 1 SGG iVm § 1 Abs 2 Nr 3, § 2 Abs 1 S 1 GKG befreit. Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 197a Abs 1 S 1 Teils 1 SGG iVm § 63 Abs 2 S 1, § 52 Abs 3, § 47 Abs 1 und 3 GKG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)